



RECHT DER MEDIZIN

21. Jahrgang 2014

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sect.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Christoph Brezinka, Meinhild Hausreither, Melanie Hinterbauer, Gerhard Huber, Maria Huber, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Verena Christine Mayer, Harun Pacic, Eckhard Pitzl, Helmut Schwamberger, Lukas Stärker, Karl Stöger, Johannes Zahl, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2014/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis 2014 beträgt € 145,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 29,00. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Gewerbe „im medizinischen Umfeld“

RdM 2014/80

Die große Freude des österreichischen Publikums an klingenden Titeln und die damit einhergehenden Vertrauensvorschüsse stellen auch für die Rechtsordnung eine stete Herausforderung dar: Dabei geht es nicht nur um das gänzlich unberechtigte Führen von Titeln, sondern auch um die Verwendung von mehr oder weniger phantasievollen Bezeichnungen, die – mitunter von okkulten ausländischen Bildungseinrichtungen verliehen – dann im Inland in einer modifizierten oder verkürzten Weise Verwendung finden und die beim Durchschnittsbetrachter den irreführenden (wenngleich vielleicht erwünschten) Eindruck einer besonderen Qualifikation erzeugen. Das ärztliche Berufsrecht wirkt diesen Missbräuchen durch strenge Regeln über die erlaubten ärztlichen Berufsbezeichnungen entgegen (§ 43 ÄrzteG), und wo deren Anwendungsbereich nicht hinreicht, greift immer noch das allgemeine wettbewerbsrechtliche Verbot der Irreführung nach § 2 UWG.

Über einen besonders subtilen Fall hatte jüngst der OGH in 4 Ob 18/14 x (RdM 2014/99 Anm V. Ch. Mayer) zu entscheiden. Er betraf den von einem österreichischen Optiker in England erworbenen Grad des „Doctor of Philosophy (PhD) Optometry“, der auf der heimischen Website zum „Dr.“ vor dem Namen und der Beifügung „Optometrist“ mutierte. Obwohl die Eindeutschung zum „Dr.“ nicht unvertretbar war und die Berufsbezeichnung „Optometrist“ nach § 98 Abs 3 GewO verwendet werden durfte, bejahten die Rechtsmittelinstanzen mit guten Gründen eine verbotene Irreführung: Da das Geschäftsfeld des beklagten Optikers „dem medizinischen Umfeld“ zuzurechnen sei, erwecke der ohne zusätzliche Klarstellung erfolgte Gebrauch des Dokortitels – „zumal im titelgläubigen Österreich“ – den falschen Eindruck einer ärztlichen Qualifikation. Dieser Eindruck werde durch die „zwar nicht unmittelbar verständliche, aber durchaus medizinisch anmutende“ Bezeichnung „Optometrist“ noch verstärkt.

Delikaterweise hat dieses Irreführungspotenzial auch der Gesetzgeber mitzuverantworten. Der in § 98 Abs 3 GewO vorgesehene Titel „Optometrist“ stellt zwar lediglich eine zusammenfassende Bezeichnung für jene Gewerbetreibenden dar, die sowohl den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Augenoptik als auch für das Gewerbe der Kontaktlinsenoptik besitzen. Er legt aber wegen seiner Mehrdeutigkeit viel weitergehende – durch die gewerberechtlichen Befugnisse nicht abgedeckte – Assoziationen in Richtung diagnostischer und therapeutischer Befugnisse in Bezug auf das „Sehen“ nahe, die gelegentlich (insb im angelsächsischen Bereich) mit dem Berufsbild des „Optometristen“ verknüpft werden. Auch die semantische Überschneidung mit der ärztlichen Facharztbezeichnung „Augenheilkunde und Optometrie“ (ÄAO 2006 Anlage 4) fördert die Verwechslungsgefahr, namentlich dann, wenn diese Berufsbezeichnung mit einem Dokortitel kombiniert wird. Gewiss gibt es zwischen den Berufsbildern der gesundheitsbezogenen Gewerbe und der geregelten Gesundheitsberufe manche Überschneidungen und Doppelzuordnungen (hier: zwischen gewerblichen Optikern, Augenärzten und dem orthoptischen Dienst iSd MTD-G). Die prinzipielle, ein jahrhundertaltes Ordnungsprinzip der Rechtsordnung bildende Unterscheidung zwischen gewerblichen Berufsbildern einerseits und den berufsrechtlich wesentlich strenger regulierten sanitätsberuflichen Tätigkeiten andererseits (sowie die exklusive Zuordnung diagnostischer und therapeutischer Funktionen zu Letzteren) sollte im Dienste des Gesundheitsschutzes und der Transparenz aber weder auf der rechtlichen noch auf der sprachlichen Ebene verwischt werden.

Christian Kopetzki